

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen von Sportvereinen in der Stadtgemeinde Bremen.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1. Der Klimawandel und damit einhergehende Auswirkungen (höhere Temperaturen, häufigere Extremwetterereignisse, längere Trockenperioden usw.) erfordern eine Anpassung der stadtbremischen Sporteinrichtungen. Das Förderprogramm zielt darauf ab, Sportvereine mit Vereinssitz in der Stadtgemeinde Bremen bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkung zu unterstützen. Bremer Sportvereine verfügen über die individuelle Expertise für die eigene Sportstätte und die eigenen Möglichkeiten. Im Sinne der Autonomie des organisierten Sports wird ihnen Handlungsspielraum im Bereich Klimaschutz- und Klimaanpassung eingeräumt.
Mit dieser Richtlinie soll eine eigeninitiierte Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen von vereinseigenen Sportanlagen in der Stadtgemeinde Bremen angeregt und gefördert werden. Individuelle Maßnahmen werden mit finanziellen Mitteln unterstützt und tragen dabei zu einer gesteigerten Klimaresilienz sowie einem Bewusstsein für klimafreundliches Handeln im Sport und in den Vereinsstrukturen bei.
- 1.2. Die Stadtgemeinde gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen in Form von Zuschüssen zu Maßnahmen der unter 2.1. genannten Fördergegenstände.
- 1.3. Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.3. Die Fördergegenstände untergliedern sich in verschiedene Themenbereiche, welche in der Anlage 1 spezifiziert sind. Fördergegenstände im Rahmen dieser Richtlinie sind:
 - 2.3.1. Maßnahmen im Umgang mit Trockenheit und Hitze.
Vermehrt auftretende Dürre und Hitzeperioden führen bei Sportanlagen zu neuen Herausforderungen und Einschränkungen im Sportbetrieb.
Förderfähig sind Maßnahmen die zu mehr Resilienz der Sportanlagen bei Trockenheit und Hitze führen und Schäden in diesen Zeiten entgegenwirken.
 - 2.3.2. Maßnahmen im Umgang mit Extremwetterereignissen.
Klimaveränderungen in Deutschland führen zu einer Zunahme extremer Wetterereignisse, die auch Sportvereine vor Herausforderungen stellen. Dabei gehen Risiken vor allem von Stürmen, Hochwasser, Starkniederschlägen und damit einhergehenden Überschwemmungen aus.
Förderfähig sind in diesem Zusammenhang Maßnahmen, die möglichen Schäden durch Extremwetterereignisse vorbeugen.
 - 2.3.3. Maßnahmen zur Verbesserung der Artenvielfalt und Biodiversität.
Förderfähig sind Maßnahmen, die Sportvereine ergreifen, um der klimawandelbedingten Reduktion der Artenvielfalt und Biodiversität entgegenzuwirken.
Die Herstellung von ökologischen Ausgleichsflächen im Sinne der Biodiversität auf öffentlichen Sportflächen erfolgt nur nach vorheriger

Rücksprache mit dem Senator für Inneres und Sport, Stabsreferat 7 (Sportamt Bremen).

2.3.4. Präventionsmaßnahmen im Sinne des Klimaschutzes

Förderfähig sind Maßnahmen von Sportvereinen, die ergriffen werden, um den CO₂-Ausstoß im Rahmen der individuellen Einflussmöglichkeiten zu verringern und die Umwelt zu schützen.

2.3.5. Anschaffungskosten von nachhaltigen Geräten:

Förderfähig im Rahmen dieser Richtlinie sind:

- Sportgeräte, die nachhaltig hergestellt oder gebraucht beschafft wurden. Dies ist im Antrag durch geeignete Nachweise zu belegen.
- Anschaffungskosten von nachhaltig hergestellten oder gebraucht beschafften Sportgroßgeräten mit einem Einzelbeschaffungswert von über 500 Euro benötigen einen zusätzlichen Nachweis der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung.
- Ersatzbeschaffung von energieeffizienten Elektrogeräten bei gleichzeitiger fachgerechter Entsorgung der ineffizienten Altgeräte.

Die Entsorgung des Altgerätes ist durch einen geeigneten Nachweis beim Kauf oder durch das beigefügte Formular bei einer eigenen Entsorgung zu bescheinigen. Der Kauf ist durch eine Rechnung zu belegen.

2.4. Fördergegenstände können im Rahmen eines Projektes kombiniert werden.

2.5. Der Zuschuss wird in Form einer Anteilsfinanzierung von bis zu 50 Prozent der als zweckgerichtet und erforderlichen anerkannten Kosten gewährt.

2.6. Der minimale Förderbetrag im Rahmen der Richtlinie beträgt 500 Euro pro Projekt und Antragsberechtigten.

2.7. Der maximale Förderbetrag im Rahmen des Programms beträgt 5.000 Euro pro Projekt und Antragsberechtigten.

3. Antragsberechtigung

3.1. Antragsberechtigt sind Träger des Sports gemäß §3 Sportförderungsgesetz, die in der Stadtgemeinde Bremen wirken und vertreten sind.

4. Ausschluss der Förderung

4.1. Von einer Förderung ausgeschlossen ist ein Antragsteller, wenn und soweit er für die beantragte Maßnahme aus einem anderen Förderprogramm Mittel erhält. Etwaige Bundes- und Landesförderungen sind vorrangig einzusetzen.

4.2. Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn mit der Maßnahme bereits vor der Antragsbewilligung begonnen wurde.

4.3. Bei Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen oder Nichteinhaltung der Frist ist eine Förderung im laufenden Jahr ausgeschlossen.

5. Verfahren

- 5.1. Anträge auf Leistungen nach dieser Richtlinie sind schriftlich bei dem Senator für Inneres und Sport, Stabsreferat 7 (Sportamt Bremen) unter folgender Anschrift zu stellen:

Der Senator für Inneres und Sport
Sportamt Bremen
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

- 5.2. Antragsteller haben mit der Antragstellung die Maßnahme zu beschreiben und erforderliche Unterlagen beizufügen. Die Antragssumme sowie die positive Auswirkung auf den Klimaschutz bzw. die Klimaanpassung ist zu begründen und herzuleiten.
- 5.3. Anträge können bis zum 30.09.2025 gestellt werden.
- 5.4. Zuständig für die Bewilligung ist der Senator für Inneres und Sport. Er entscheidet über die Bewilligung der Förderung und erstellt einen schriftlichen Bescheid.
- 5.5. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Vergabe der Förderungen erfolgt ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel und in pflichtgemäßem Ermessen der Behörde.
- 5.6. Die bewilligte Förderung wird frühestens ausgezahlt, wenn der entsprechende Bescheid bestandskräftig ist.
- 5.7. Fördermittelempfänger haben die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung entsprechend den Regelungen der Nummer 6 ANBest-P nachzuweisen.
- 5.8. Der Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Er ist dabei wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Bei zweckfremder Verwendung sind die gewährten Mittel zurückzuzahlen.
- 5.9. Eine mögliche Überprüfung der bewilligten Maßnahme vor Ort durch den Senator für Inneres und Sport, Stabsreferat 7 (Sportamt Bremen) ist zu gestatten.
- 5.10. Die der Bewilligung zugrundeliegenden Nachweise sind fünf Jahre nach Aufstellung des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
- 5.11. Eine Übertragung bewilligter Fördergegenstände an Dritte ist für die Dauer von 5 Jahren nicht gestattet.
- 5.12. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 21.03.2025 in Kraft.

Diese Richtlinie tritt am 31.12.2025 außer Kraft.

Bremen, den 05.03.2025

Der Senator für Inneres und Sport